



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht
16.01.2013
PI/G-4253-4/1368 U

Unser Zeichen
57c-U4400-2012/6-21

Telefon +49 89 9214-00
poststelle@stmug.bayern.de

München
12.02.2013

Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Hans Jürgen Fahn Fraktion
Freie Wähler vom 14.01.2013
betreffend „Wasserversorgung Margetshöchheim - Erstellung eines hydro-
geologischen Gutachtens für die Entnahme von Trinkwasser“
zum Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit vom
24.05.2012, UG.0454.16

Anlagen:
3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*1. Warum wurde der o. g. Beschluss des Landtags vom WWA Aschaffenburg
bisher nicht umgehend umgesetzt?*

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) und das Landratsamt
Würzburg (LRA) haben den Beschluss im Juli 2012 erhalten. Die Umsetzung
richtet sich nicht nur an das WWA, sondern im Wesentlichen auch an das
LRA Würzburg als verfahrensführende Stelle. Beide Behörden stehen im

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmug.bayern.de
Internet
www.stmug.bayern.de

engen Austausch miteinander. Die Vorgehensweise, die von Seiten des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit vorgegeben wurde, ist verfahrensrechtlich nicht üblich und musste erst intern abgestimmt werden, um Verfahrensfehler zu vermeiden. In der Besprechung der Behörden mit der Gemeinde am 29.11.2012 wurde das Vorgehen einvernehmlich abgestimmt.

2. Welche zusätzlichen oder nachträglichen Auflagen als Voraussetzung für die wasserrechtliche Genehmigung sollen in Form eines angeblichen Forderungskatalogs von der Gemeinde erfüllt werden?

Seit der Behandlung der Petition im Frühjahr 2012 wurden im Einvernehmen mit dem LRA Würzburg und der Gemeinde Margetshöchheim Themen festgelegt, die im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens zu begutachten sind. Hierfür müssen von der Gemeinde die entsprechenden Unterlagen vorgelegt werden. Die Gemeinde wollte ihrem Antragsschreiben für eine langfristige Genehmigung der Wasserentnahme keine weiteren Unterlagen beifügen. Dem WWA liegen daher nicht alle Unterlagen vor, die für eine Begutachtung benötigt werden.

Auch unter Berücksichtigung des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit müssen für die Erteilung der langfristigen Genehmigung der Wasserentnahme grundlegende formale Anforderungen eingehalten werden, um überhaupt ein rechtlich haltbares Genehmigungsverfahren durchführen zu können. Der Beschluss sieht dabei auch vor, dass „die Vorlage des ergänzenden Gutachtens ggf. als wasserrechtliche Auflage mit Terminsetzung in den Bescheid aufgenommen werden kann“. Ob diese Auflage tatsächlich zum Tragen kommt, kann erst nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen festgestellt werden.

Beim derzeitigen Verfahrensstand kann von zusätzlichen oder nachträglichen Auflagen als Voraussetzung für die wasserrechtliche Genehmigung nicht gesprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Marcel Huber MdL
Staatsminister